

Anlage AGB

Allgemeine Bestimmungen für die Lieferung von Energie >

Interconnector GmbH
Stand: 01. April 2018

Anlage AGB, Allgemeine Bestimmungen für die Lieferung von Energie

1 Zustandekommen des Vertrags

- 1.1 Mit dem Absenden einer Bestellung über die Website der Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) gibt der Kunde eine rechtsverbindliche Bestellung ab. Der Kunde ist an die Bestellung für die Dauer von 10 Werktagen nach Abgabe gebunden.
- 1.2 Die Interconnector GmbH oder eine von ihr mit der Vertragsabwicklung beauftragte Gesellschaft, zum Beispiel die EnBW, wird den Zugang der Bestellung unverzüglich per E-Mail bestätigen.
- 1.3 Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die Interconnector GmbH oder eine von ihr mit der Vertragsabwicklung beauftragte Gesellschaft, zum Beispiel die EnBW, die Bestellung des Kunden in Form einer Vertragsbestätigung annimmt.
- 1.4 Erhält der Kunde auf anderem Wege ein Angebot, so kommt der Vertrag zustande, sobald die Interconnector GmbH oder eine von ihr mit der Vertragsabwicklung beauftragte Gesellschaft, zum Beispiel die EnBW, ihm eine verbindliche Auftragsbestätigung zusendet
- 1.5 Im Falle von Personengesellschaften behalten wir uns vor, vor Vertragsschluss oder während des laufenden Vertrages eine Bonitätsprüfung von persönlich haftenden Gesellschaftern durchzuführen, die Aufschluss über die Wahrscheinlichkeit eines bestimmten zukünftigen Verhaltens des Kunden, z.B. den Zahlungsausfall, gegeben können (sog. „Scoringverfahren“). Zu diesem Zweck übermittelt die Interconnector GmbH, oder eine von ihr mit der Vertragsabwicklung Gesellschaft, z.B. die EnBW, die dafür erforderlichen Kundendaten an folgende Wirtschaftsauskunftsdateien, die die Wahrscheinlichkeitswerte (auch unter Verwendung von Anschriftendaten) berechnen: Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA, Friedensallee 254,22763 Hamburg; Deutschland Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden; SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden; CRIF Bürgel GmbH, Radlkofersstraße 2, 81373 München.

2 Liefervoraussetzungen; Pflichten des Kunden vor Lieferbeginn

- 2.1 Der Kunde stellt sicher, dass vor Lieferbeginn:
 - die Entnahmestelle unmittelbar an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen ist und ein gültiger Netzanschlussvertrag über eine für die bereitzustellende Leistung ausreichende Netzanschlusskapazität zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber besteht;
 - die Entnahmestelle des Kunden über einen der Entnahmestelle direkt zugeordneten, vom Netzbetreiber anerkannte Marktlokationsnummer verfügt und abgerechnet werden kann. Die Marktlokationsnummer ist ein Netzpunkt, an dem der Energiefluss zähltechnisch erfasst wird;
 - der Vertrag mit dem bisherigen Stromlieferanten zum vereinbarten Lieferbeginn wirksam beendet ist. Die Interconnector GmbH hat gegen den Kunden An-

spruch auf Ersatz von Schäden, die ihr aufgrund von Verzögerungen beim vereinbarten Lieferbeginn entstehen, wenn die Ursachen der Verzögerung nicht von ihr zu vertreten, sondern darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde die vorstehenden Informationspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt hat.

- 2.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgen die Ablesungen per Zählerfernabfrage. Hierfür stellt der Kunde auf seine Kosten spätestens einen Monat vor Lieferbeginn einen separaten Telefonanschluss sowie einen entsprechenden Stromanschluss nach Maßgabe des Netz- bzw. Messstellenbetreibers zur Verfügung; darüber hinaus unterhält und betreibt er diese Einrichtungen für die Dauer des Vertrags. Beim Fehlen einer dieser Einrichtungen berechnet die Interconnector GmbH die hierdurch entstehenden Kosten, mindestens jedoch 1.200,00 EUR/a. Die Interconnector GmbH ist berechtigt, vom Netz- bzw. vom Messstellenbetreiber beim Kunden die fehlenden Einrichtungen einbauen zu lassen und die hierfür entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 2.3 Die Interconnector GmbH kann die Vertragsdaten aus vertrieblichen und abwicklungsrelevanten Gründen auch der EnBW sowie weiteren Konzerngesellschaften zugänglich machen.
- 2.4 Falls die vom Kunden bei Vertragsabschluss angegebenen Daten zum Verbrauch vom tatsächlichen Verbrauch oder den vom Netzbetreiber erhaltenen Angaben abweichen, behält sich die Interconnector GmbH vor, den Arbeitspreis Service entsprechend anzupassen.
- 2.5 Energielieferungen an Wiederverkäufer und die Lieferung an Letztverbraucher mit einer Verbrauchskapazität ab 600 GWh unterliegen in der Regel der Meldepflicht nach REMIT (Regulation on wholesale Energy Market Integrity and Transparency). Der Kunde ist verpflichtet, der Interconnector GmbH mitzuteilen, sofern die Lieferung an ihn nach REMIT meldepflichtig ist. Die Mitteilung entbindet den Kunden nicht von seiner Meldepflicht gemäß REMIT.

3 Messung; Verbrauchsermittlung

- 3.1 Die Messung der vom Kunden bezogenen elektrischen Energie erfolgt durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber oder einen vom Kunden mit dem Messstellenbetrieb oder der Messung beauftragten Dritten. Die Daten dienen als Grundlage für die Verbrauchsabrechnung.
- 3.2 Der Kunde, die Interconnector GmbH und der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber können jeweils auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.
- 3.3 Sofern der Interconnector GmbH vom Netzbetreiber Messdaten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt werden, darf die Interconnector GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder der vertraglich festgelegten Verbrauchsprognose unter angemessener Berücksichtigung

Anlage AGB, Allgemeine Bestimmungen für die Lieferung von Energie

sichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Werden die Messdaten der Interconnector GmbH zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt, wird die Interconnector GmbH eine Neuberechnung vornehmen. Eine Neuberechnung ist ausgeschlossen, wenn seit der vorläufigen Rechnungsstellung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

- 3.4 Die Interconnector GmbH behält sich das Recht vor, die Messeinrichtung selbst abzulesen oder vom Kunden die Selbstablesung zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen der Interconnector GmbH seinen Zählerstand abzulesen und der Interconnector GmbH mit Angabe des Ablesedatums in Textform mitzuteilen (Kundenselbstablesung). Wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf die Interconnector GmbH auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder der vertraglich festgelegten Verbrauchsprognose unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 3.5 Die Interconnector GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Befundprüfung durch die nach dem Mess- und Eichgesetz zuständige Behörde bzw. eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der Interconnector GmbH, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der Interconnector GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Netznutzung und/ oder der Messstellenbetrieb kein Bestandteil dieses Vertrags ist, sondern die hierfür erforderlichen Verträge vom Kunden mit einem Dritten abgeschlossen worden sind.
- 3.6 Endet während der Laufzeit dieses Vertrags der Messstellenbetrieb oder die Messdienstleistung eines vom Kunden beauftragten Dritten oder fällt der Dritte aus und übernimmt deswegen der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb bzw. die Messung, hat der Kunde die der Interconnector GmbH vom Messstellenbetreiber gegebenenfalls in Rechnung gestellten Entgelte zu erstatten.

4 Abrechnung

- 4.1 Als Abrechnungsmonat gilt der Kalendermonat. Wird das Vertragsverhältnis untermonatig beendet, gilt der Zeitraum ab Beginn eines Kalendermonats bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung als Abrechnungszeitraum.
- 4.2 Der Verbrauch des Kunden an der vertragsgegenständlichen Marktlokationsnummer wird unter Anwendung des im Vertrag angegebenen Zählverfahrens gemessen.
- 4.3 Als Rechnungsanschrift verwendet die Interconnector GmbH die Adresse der Entnahmestelle, es sei denn, der Kunde nennt der Interconnector GmbH eine hiervon abweichende Rechnungsanschrift. Die Rechnung

wird ausschließlich per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mailadresse versandt. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass der Rechnungszugang jederzeit gewährleistet ist.

- 4.4 Die Netznutzungs- und Messentgelte sowie die Konzessionsabgabe werden gegebenenfalls zusammen mit der Energielieferung marktlokationsnummernbezogen abgerechnet und auf der Rechnung jeweils separat ausgewiesen.
- 4.5 Sollte sich die Rechnung des Netzbetreibers für den jeweiligen Abrechnungszeitraum aus Gründen verzögern, die die Interconnector GmbH nicht zu vertreten hat, behält sich die Interconnector GmbH vor, dem Kunden die Netznutzungs- und Messentgelte sowie die Konzessionsabgabe von der Energielieferung getrennt in Rechnung zu stellen. Die Interconnector GmbH wird nach Vorliegen der Rechnung des Netzbetreibers die ausstehenden Beträge baldmöglichst nachberechnen. Im Falle etwaiger Korrekturrechnungen des Netzbetreibers wird die Interconnector GmbH dem Kunden eine gesonderte Rechnung erstellen, in der der Nachforderungs- oder Gutschriftsbetrag weiterberechnet oder vergütet wird.
- 4.6 Die Fälligkeit von Rechnungen tritt 8 Kalendertage nach Zugang der jeweiligen Rechnung, frühestens jedoch zum 15. Kalendertag des dem abgerechneten Belieferungszeitraum folgenden Monats ein. Es sei denn im Vertrag ist etwas anderes geregelt. Ist im Vertrag die jährliche Abrechnung festgelegt, werden die monatlichen Abschlagszahlungen jeweils am 15. Kalendertag des der Lieferung folgenden Monats fällig.
- 4.7 Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 4.8 Gegen Ansprüche der Interconnector GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 4.9 Wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt in Verzug gerät, kann die Interconnector GmbH beim Kunden die Stromlieferung nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung von einer monatlichen Vorauszahlung abhängig machen. Diese ist spätestens zum 30. des der Lieferung vorausgehenden Monats zur Zahlung fällig.
- 4.10 Die Ankündigung und Geltendmachung durch die Interconnector GmbH muss spätestens 4 Wochen vor der Umstellung des Zahlungsverfahrens auf Vorauszahlung erfolgen. Im Ankündigungsschreiben teilt die Interconnector GmbH dem Kunden in Textform den Beginn, die Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mit. Sofern zu späterem Zeitpunkt zusätzliche Gründe für die Umstellung auf Vorauszahlung entstehen sollten,

Anlage AGB, Allgemeine Bestimmungen für die Lieferung von Energie

wird die Interconnector GmbH diese dem Kunden ebenfalls baldmöglichst in Textform mitteilen. Jede Vorauszahlung wird in der auf sie nächstfolgenden Rechnung jeweils mit dem Rechnungsbetrag verrechnet. Die Höhe der Vorauszahlung entspricht dem durchschnittlichen Rechnungs- bzw. Abschlagsbetrag für einen Monat, der auf Grundlage der letzten zwölf Monate bzw. bei einem kürzeren Lieferzeitraum für die Zeit ab Lieferbeginn ermittelt wird.

- 4.11 Falls der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, hat er das Recht, der Interconnector GmbH alternativ eine Sicherheitsleistung in der der jeweiligen Vorleistung entsprechenden Höhe anzubieten. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug und kommt er nach nochmaliger Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann die Interconnector GmbH die Sicherheit in Höhe des Betrages, dessen wegen sich der Kunde im Verzug befindet, verwerten. Die Sicherheit ist unverzüglich zurück zu gewähren, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

5 Berechnungsfehler

- 5.1 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von der Interconnector GmbH zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung ihn nicht an, so ist die Interconnector GmbH berechtigt, den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln oder die vom Ausspeisenezbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen durch Schätzung ermittelten Verbrauchswerte heranzuziehen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 5.2 Ansprüche nach Ziffer 5.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6 Ermäßigte Steuern und Belastungen

Will der Kunde Ermäßigungen bei Steuern oder Belastungen in Anspruch nehmen, obliegt es dem Kunden, rechtzeitig die erforderlichen Nachweise im Original beizubringen. Der Kunde wird die Interconnector

GmbH unverzüglich über sämtliche Umstände informieren, die für die Fortgeltung der Ermäßigung von Bedeutung sein können.

7 Regelungen bei individuellen Netzentgelten

Wenn die Interconnector GmbH gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber des Kunden Netzentgelte nachzuzahlen hat, weil die Voraussetzungen für zwischen dem Kunden und seinem Netzbetreiber vereinbarte individuelle Netzentgelte (nach § 19 Abs. 2 StromNEV) nicht eingetreten sind, fehlen, weggefallen sind oder sich verändert haben, so ist der Kunde verpflichtet, der Interconnector GmbH den nachzuzahlenden Betrag zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist auf Nachforderungen des Netzbetreibers beschränkt, die sich auf die nach diesem Vertrag belieferte Entnahmestelle und den vereinbarten Lieferzeitraum beziehen, auch wenn sie erst nach Ablauf des Lieferzeitraums bzw. nach Vertragsende vom Netzbetreiber gegenüber der Interconnector GmbH geltend gemacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Interconnector GmbH unverzüglich zu informieren, wenn der Eintritt einer der vorstehenden Fälle zu erwarten ist, eintreten wird oder eingetreten ist

8 Verwendung der gelieferten elektrischen Energie; Zutrittsrecht

- 8.1 Die von der Interconnector GmbH gelieferte elektrische Energie ist zur Verwendung für eigene Zwecke des Kunden auf dem geschlossenen Betriebsgelände bestimmt.
- 8.2 Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Interconnector GmbH zulässig.
- 8.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Interconnector GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen zum Zwecke der Abrechnung der gelieferten elektrischen Energie, bei berechtigtem Interesse der Interconnector GmbH an einer Überprüfung der Ablesung sowie zur Unterbrechung der Lieferung elektrischer Energie und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Die Benachrichtigung wird durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss in einem angemessenen Zeitraum vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

9 Stromerzeugungsanlagen

Der Kunde deckt den gesamten Bedarf an elektrischer Energie ausschließlich bei der Interconnector GmbH. Sofern an anderer Stelle dieses Vertrags nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist es dem Kunden nicht gestattet, Teilmengen des Gesamtbedarfs von Dritten zu beziehen oder selbst

Anlage AGB, Allgemeine Bestimmungen für die Lieferung von Energie

durch eine von ihm bzw. von ihm beauftragten Dritten betriebene Stromerzeugungsanlage zu erzeugen. Hiervon ausgenommen ist die Erzeugung elektrischer Energie durch eigene bzw. von einem beauftragten Dritten betriebene Anlage(n) zur Deckung des Bedarfs bis zu einer Menge von maximal 10% des vertraglich festgelegten prognostizierten Gesamtbedarfs.

10 Änderungen im Verbrauchsverhalten

- 10.1 Grundlage für die Beschaffung der vom Kunden benötigten elektrischen Energie und die Kalkulation der vereinbarten Preise ist der von der Interconnector GmbH auf Basis der vom Kunden genannten Daten (historische Lastgänge und für den Lieferzeitraum erwartete Lastverläufe) erstellte Prognosefahrplan. Der Kunde wird die Interconnector GmbH nach bestem Können und Vermögen bei der Aufnahme der Lastverläufe unterstützen.
- 10.2 Um die erforderliche Ausgleichsenergie möglichst gering zu halten, hat der Kunde der Interconnector GmbH vorhersehbare Abweichungen vom erwarteten Verbrauchsverhalten so früh wie möglich, mindestens jedoch eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Solche Abweichungen sind z. B. die (Teil-)Schließung bzw. Stilllegung eines Standortes, die Inbetriebnahme oder Stilllegung von Produktionsanlagen, die Änderung von Öffnungs- oder Arbeitszeiten, Kurzarbeit, Sonder- bzw. Zusatzschichten, Betriebsferien, geplante Abschaltungen, Freizeit- und Brückentage. Über nicht vorhersehbare Abweichungen hat der Kunde die Interconnector GmbH unverzüglich nach Feststellung der Abweichung zu unterrichten. Meldet der Kunde Abweichungen nicht oder nicht rechtzeitig, kann die Interconnector GmbH vom Kunden Ersatz des ihr hieraus entstehenden Schadens (z.B. erhöhte Ausgleichsenergiekosten) verlangen. Weitergehende Ansprüche der Interconnector GmbH, insbesondere im Zusammenhang mit der Schließung bzw. Stilllegung eines Standortes, bleiben davon unberührt.

11 Unterbrechung der Stromlieferung

- 11.1 Die Interconnector GmbH ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Ankündigung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Umfang gegen eine Bestimmung dieses Vertrags schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.
- 11.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Interconnector GmbH berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Ver-

pflichtungen nachkommt. Die Interconnector GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

- 11.3 Den Beginn der Unterbrechung teilt die Interconnector GmbH dem Kunden drei Werktage im Voraus mit.
- 11.4 Die Interconnector GmbH hat die Unterbrechung der Stromlieferung unverzüglich zu beenden und die Stromlieferung wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden weist die Interconnector GmbH die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 11.5 Die Interconnector GmbH behält sich im Falle einer Unterbrechung der Stromlieferung gemäß Ziffern 11.1 und 11.2 vor, den ihr durch die nicht erfolgte Stromabnahme entstandenen Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

12 Außerordentliche Kündigung

- 12.1 Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden.
- 12.2 In den Fällen der Ziffer 11.1 ist die Interconnector GmbH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 11.2 ist die Interconnector GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde; Ziffer 11.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 12.3 Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

13 Ruhen der Lieferverpflichtung

- Die Lieferverpflichtung der Interconnector GmbH ruht,
- 13.1 soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat oder
- 13.2 soweit und solange die Interconnector GmbH an dem Bezug oder der Lieferung der elektrischen Energie entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der Interconnector GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

14 Netzbezogene Versorgungsstörungen; Haftung

- 14.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die Interconnector GmbH, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses bzw. um Folgen von Maßnahmen der systemverantwort-

Anlage AGB, Allgemeine Bestimmungen für die Lieferung von Energie

lichen Netzbetreiber zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im jeweiligen Netz handelt, von der Leistungspflicht befreit. Die Interconnector GmbH haftet nicht für Schäden des Kunden, die aus einer solchen Versorgungsstörung entstehen. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen kann der Kunde gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen.

- 14.2 Ist der Kunde nach diesem Vertrag nicht selbst Netznutzer und ist zudem die Kundenanlage nicht an das Niederspannungsnetz angeschlossen, ist die Haftung des Netzbetreibers bei Versorgungsstörungen im Sinne von Ziffer 14.1 Satz 1 im Anschlussnutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber zu regeln. Für den Abschluss und das Bestehen eines Anschlussnutzungsvertrags trägt der Kunde Sorge.
- 14.3 Ziffer 14.1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Interconnector GmbH nach Ziffer 11 beruht.
- 14.4 Die Interconnector GmbH ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

15 Rechtsnachfolge

- 15.1 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig.
- 15.2 Die Zustimmung kann durch einen der Vertragspartner nur verweigert werden, wenn beim Rechtsnachfolger nicht die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen wie beim bisherigen Vertragspartner gegeben sind oder ihm ein Festhalten am Vertrag aus in der Person des Rechtsnachfolgers liegenden Gründen unzumutbar ist. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Voraussetzungen ist dies insbesondere der Fall, wenn beim Rechtsnachfolger des Kunden nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse bestehen wie beim Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn zwischen dem Rechtsnachfolger und dem bisherigen Vertragspartner ein Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 AktG besteht. Die Zustimmung gilt auch als erteilt, wenn sowohl zwischen dem bisherigen Vertragspartner und einem weiteren verbundenen Unternehmen als auch zwischen dem Rechtsnachfolger und demselben weiteren verbundenen Unternehmen ein Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 AktG besteht. Ein solcher Unternehmensvertrag ist sowohl durch den Rechtsnachfolger als auch den bisherigen Vertragspartner nachzuweisen.
- 15.3 Die Absicht einer Übertragung ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

16 Standortveräußerung

Im Falle der Übernahme der Entnahmestelle bzw. Kundenanlage durch einen Dritten hat der Kunde die Interconnector GmbH unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen vorher über die beabsichtigte Übernahme zu informieren. Der Kunde steht dafür ein, dass der Dritte auf Verlangen der Interconnector GmbH im Rahmen einer solchen Übernahme die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Wege einer Vereinbarung zur Vertragsübernahme unverändert übernimmt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Rechtsnachfolge nach Ziffer 15.

17 Textform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind in Textform festzuhalten. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses.

18 Datenspeicherung; Geheimhaltung

- 18.1 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden Daten werden von der Interconnector GmbH im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrags entlang der gesetzlichen Regelungen erhoben, verarbeitet und genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an Erfüllungsgehilfen der Interconnector GmbH weitergegeben werden.
- 18.2 Die Vertragspartner werden Inhalte dieses Vertrags sowie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags erlangte Unterlagen vertraulich behandeln und ohne vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Erfüllungsgehilfen der Interconnector GmbH.

19 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Karlsruhe, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Anlage ANB SEP – Allgemeine Nutzungsbedingungen für das EnBW Smart Energy Portal (Stand 1. April 2018)

1 Kunde und Nutzer des EnBW Smart Energy Portals

Die EnBW AG unterhält und betreibt unter <https://enbw.interconnector.de> (nachfolgend URL genannt) das Smart Energy Portal (SEP).

„Kunde“ im Sinne dieser Nutzungsbedingungen ist der Vertragspartner der Interconnector GmbH. „Nutzer“ sind der Kunde selbst sowie alle von ihm zur Nutzung des SEP benannten Personen.

2 Nutzungsberechtigung

Zur Nutzung des SEP sind nur die vom Kunden gegenüber der Interconnector GmbH namentlich benannten natürlichen Personen (nachfolgend „Nutzer“ genannt) berechtigt. Der Kunde kann auch mehrere Nutzer benennen. Die Interconnector GmbH ist berechtigt, die Anzahl der vom Kunden zu benennenden Nutzer zu beschränken. Im Falle des Abschlusses eines EnBW Smart Energy Vertrages erfolgt die Benennung des ersten Nutzers in diesem Vertrag. Dieser Nutzer kann weitere Nutzer freischalten lassen. Alle benannten Nutzer müssen ermächtigt sein, im Rahmen des EnBW Smart Energy Vertrages im Namen des Kunden Erklärungen abzugeben.

Der Kunde ist verpflichtet, den von ihm benannten Nutzern diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen auszuhändigen und die Nutzer zur Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen zu verpflichten. Das Verhalten der Nutzer hat sich der Kunde zurechnen zu lassen. Die von den Nutzern abgegebenen Willenserklärungen gelten als im Namen des Kunden abgegeben.

3 Technische Voraussetzungen für die Nutzung des SEP

Die Nutzung des SEP erfolgt mittels einer der im Folgenden genannten Browser über das Internet. Für den erforderlichen Zugang zum Internet trägt der Kunde Sorge.

Unterstützt werden folgende Browser in den jeweils aktuellen Versionen:

- > Microsoft Internet Explorer
- > Mozilla Firefox
- > Google Chrome
- > Microsoft Edge

Zur Sicherstellung der Funktionalität des SEP muss in allen Browsern Javascript aktiviert sein.

Die EnBW kann den Zugang zum SEP zeitweilig beschränken oder unterbinden, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität des Systems oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist und dies der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dient. Soweit möglich wird EnBW die Nutzer von diesen Maßnahmen im Voraus in Kenntnis setzen.

4 Sicherheitsvorkehrungen

4.1 Der Kunde erhält von EnBW für jeden berechtigten Nutzer eine jeweils eigene gültige Benutzerkennung, bestehend aus einem **Benutzernamen** (E-Mailadresse) und einem **Passwort**.

4.2 Bei jeder Transaktion zur Bewirtschaftung eines bestehenden Stromliefervertrags wird dem Nutzer zusätzlich eine mobile Transaktionsnummer (nachfolgend **mTAN** genannt) auf die vom Kunden genannte Mobilfunknummer des Nutzers übermittelt. Der Nutzer ist dafür verantwortlich diese Mobilfunknummer im SEP zu hinterlegen und bei Bedarf zu aktualisieren. Ansonsten ist eine Durchführung von Transaktionen über das SEP nicht

möglich, da erst durch Eingabe der für die jeweils konkret durchzuführende Transaktion übermittelte und nur für einen kurzen Zeitraum gültigen mTAN die gewünschte Transaktion abgeschlossen werden kann.

4.3 Das SEP wird in der Microsoft Azure Cloud betrieben und nutzt die von Microsoft unterstützten Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen.

4.4 Sämtliche Datenübertragungen (wie insbesondere Benutzername, Passwort und mTan) erfolgen mindestens mittels einer 128-bit-Verschlüsselung.

4.5 Der Kunde haftet für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung der für ihn nach diesen Nutzungsbedingungen vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen auf dem SEP veranlasst werden, es sei denn, es liegt ein vom Kunden nicht zu vertretender Missbrauch der ihm zugeteilten Sicherheitsvorkehrungen vor.

5 Nutzungsvorgang

Bei der Nutzung des SEP wird der Nutzer durch die Benutzerführung unterstützt. Die wichtigsten Nutzungsvorgänge sind nachfolgend kurz beschrieben.

5.1 Anmeldung auf dem SEP

Der Nutzer meldet sich auf dem SEP unter Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen gemäß Ziffer 4.1 an.

5.2 Abgabe von Erklärungen

Erklärungen des Kunden sind abgegeben, wenn der Nutzer sie durch Betätigung der entsprechenden Schaltfläche zur Übermittlung an die Interconnector GmbH freigibt. Bei Transaktionen zur Bewirtschaftung von Stromlieferverträgen sind die Sicherheitsvorkehrungen gemäß Ziffer 4.2 einzuhalten.

6 Sorgfaltspflichten

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf dem von ihm verwendeten System ausreichende, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsverfahren und -maßnahmen einzuhalten. Er hat insbesondere alles ihm Mögliche zu tun, damit sich keine Computerviren oder andere Schadsoftware auf dem von ihm verwendeten System befinden.

6.2 Der Nutzer ist verpflichtet, bei Nutzung des SEP äußerst sorgfältig zu handeln und dabei die besonderen mit der Verwendung des Internet einhergehenden Risiken zu berücksichtigen. Ihm obliegen insbesondere die folgenden Sorgfaltspflichten:

6.2.1 Die gemäß Ziffer 4 zugeteilten Sicherheitsvorkehrungen sind vertraulich zu behandeln und gegen Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Der Nutzer hat unverzüglich die Sperrung seiner Sicherheitsvorkehrungen gemäß Ziffer 7 durch EnBW zu veranlassen, wenn er den Verdacht hat, dass ein Dritter Kenntnis von den Sicherheitsvorkehrungen erlangt hat oder haben könnte. Das Gleiche gilt, wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass die Sicherheitsvorkehrungen von Dritten missbräuchlich genutzt wurden.

6.2.2 Die Sicherheitsvorkehrungen gemäß Ziffer 4 sind ausschließlich auf dem SEP zu verwenden. Die EnBW wird den Nutzer außerhalb einer Benutzung des SEP grundsätzlich nicht zur Preisgabe der Sicherheitsvorkehrungen auffordern, insbesondere nicht per Telefon oder E-Mail.

6.2.3 Die Sicherheitsvorkehrungen dürfen nicht gespeichert werden. Sicherheitsvorkehrungen werden nicht im Cache des verwendeten Browsers gespeichert, sondern lediglich Daten zu Verbrauch, Kosten und Preisen. Um den Zugriff auf diese Daten zu unterbinden, wird empfohlen, den Cache des Browsers nach jeder Nutzung des SEP zu deaktivieren oder zu löschen.

6.2.4 Das SEP ist nur durch manuelle Eingabe der URL im Browser aufzurufen.

- 6.2.5 Der Nutzer darf seine Eingaben nur dann zur Datenübermittlung an die EnBW freigeben, wenn der Browser anzeigt, dass die Datenübermittlung verschlüsselt erfolgt.
- 6.2.6 Der Nutzer ist verpflichtet, sich nach jeder Verwendung des SEP oder vor Verlassen seines Bildschirmarbeitsplatzes mittels der Schaltfläche "Abmelden" vom SEP abzumelden.
- 6.2.7 Der Nutzer darf keine Maßnahmen ergreifen, die eine unzumutbare oder übermäßige Belastung des SEP oder der zugrunde liegenden Infrastruktur zur Folge haben könnten.
- 6.3 Der Nutzer ist verpflichtet, über das SEP erfolgende Mitteilungen der Interconnector GmbH im Rahmen der Bewirtschaftung eines Stromlieferungsvertrags unverzüglich zu überprüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der Interconnector GmbH unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls sind spätere Einwendungen gegen die Richtigkeit der Mitteilungen ausgeschlossen.

7 Sperrung und Entsperrung des Zugangs zum SEP

- 7.1 Der Zugang eines Nutzers zum SEP wird durch die EnBW eingeschränkt bzw. gesperrt, wenn
 - 7.1.1 eine mTAN oder das Passwort eines Nutzers mehrfach in Folge falsch verwendet wird;
 - 7.1.2 ein Nutzer die Sperrung seines Zugangs bei der EnBW telefonisch oder schriftlich beauftragt (jeder Nutzer kann nur die Sperrung seines Zugangs, nicht aber des Zugangs eines anderen Nutzers veranlassen);
 - 7.1.3 der Kunde die Sperrung des Zugangs eines Nutzers bei der EnBW telefonisch, elektronisch über das SEP oder in Textform beauftragt;
 - 7.1.4 EnBW den Verdacht hat, dass der Zugang eines Nutzers missbräuchlich verwendet wird. In diesem Fall wird die EnBW den Kunden oder den betroffenen Nutzer unverzüglich über die Sperrung informieren.
- 7.2 Die Aufhebung der Sperrung (Entsperrung) kann nur durch den Kunden beauftragt werden. Die Beauftragung der Entsperrung hat in Textform zu erfolgen.
- 7.3 Die Beauftragung der Sperrung oder Entsperrung hat an die in § 14 angegebenen Kontaktdaten des SEP Service zu erfolgen.

8 Wechsel des Nutzers

Es wird vorausgesetzt, dass während der gesamten Dauer des Vertrages ohne Unterbrechung ein(e) Nutzer bevollmächtigt ist und das SEP bedienen kann.

Es ist deshalb notwendig, zeitgleich mit einem Widerruf der Vollmacht eines Nutzers einen anderen Nutzer zu bevollmächtigen.

Der neue Nutzer erhält von der EnBW seine Zugangsdaten zum SEP schnellstmöglich. Es kann jedoch vorkommen, dass der Zugang des alten Nutzers bereits gesperrt ist, bevor der neue Nutzer seine Zugangsdaten erhalten hat. Die EnBW übernimmt keine Haftung für den Umstand, dass gegebenenfalls im Zwischenzeitraum kein Zugriff auf das SEP möglich ist.

9 Archivierung von Daten

Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, auf dem SEP einsehbare und gespeicherte Informationen, die er zu Zwecken der Beweissicherung, Buchführung, Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, etc. benötigt, zu archivieren.

10 Schutzrechte und Beschränkung der Nutzungsberechtigung

- 10.1 Teile des SEP sind urheberrechtlich geschützt. Soweit nicht anders geregelt, stehen die Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechte an sämtlichen Inhalten des SEP (nachfolgend „Inhalte“ genannt) ausschließlich und umfassend der EnBW zu oder EnBW ist Inhaberin der erforderlichen Nutzungsrechte.

- 10.2 Sämtliche Inhalte dürfen ausschließlich im Rahmen des gewöhnlichen Aufrufs des SEP zur Betrachtung der Inhalte mit einem herkömmlichen Browser (nachfolgend: „Abruf“ genannt) genutzt werden. Die darüber hinausgehende Vervielfältigung von Inhalten in elektronischer, schriftlicher oder jedweder anderen Form sowie die Weitergabe in Datenverarbeitungsanlagen, Netzwerken und die Weitergabe an Dritte, beispielsweise in E-Mail-Newslettern, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch EnBW. Das gilt auch für Teile der Inhalte. Ausgenommen ist die Archivierung der Inhalte für betriebliche Zwecke des Kunden gemäß Ziffer 8.

- 10.3 Das Einrichten eines Internet-Links (Hyperlink) von anderen Internet-Seiten auf eine der zum SEP gehörenden Seiten ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch EnBW untersagt. Insbesondere dürfen das SEP oder Teile des SEP nicht derart in eine Rahmenstruktur („Frames“) im Wege des so genannten Framing eingebunden werden, dass zugleich Inhalte des SEP und andere Inhalte angezeigt werden.

- 10.4 Der Abruf von auf dem SEP enthaltenen Informationen in automatisierter Form ohne Veranlassung des Abrufs durch eine natürliche Person im Einzelfall (z. B. zur automatisierten Übernahme der Inhalte oder von Teilen der Inhalte) ist unzulässig.

- 10.5 EnBW räumt dem Kunden am SEP und dem des SEP zugrunde liegenden Computerprogramm (nachfolgend „Software“ genannt) ein für den Gültigkeitszeitraum dieser Nutzungsbedingungen beschränktes Nutzungsrecht ein. Die Software darf insbesondere nicht in Datenbanken eingestellt, bearbeitet, übersetzt, verbreitet, vermietet und verliehen, öffentlich wiedergegeben, online zur Verfügung gestellt oder – außer im Rahmen des gewöhnlichen Abrufs – vervielfältigt und gespeichert werden. Das Nutzungsrecht des Kunden bezieht sich nicht auf den Quellcode und die Dokumentation (Benutzerdokumentation und Quellcodedokumentation). Der Kunde ist nicht berechtigt, das Nutzungsrecht an der Software an Dritte zu übertragen oder Dritten Unterlizenzen einzuräumen.

- 10.6 Auf dem SEP verwendete Begriffe sind zum Teil markenrechtlich geschützt. Die Markenrechte an den Begriffen stehen der EnBW oder Dritten zu. Die Nutzung dieser Begriffe ist nur im Rahmen der markenrechtlichen Bestimmungen zulässig.

11 Inhalte des SEP und Haftung

- 11.1 Die auf dem SEP enthaltenen oder durch sie zur Verfügung gestellten oder zugänglich gemachten Daten, Kennzahlen, Studien, Kommentare, Darstellungen und sonstigen Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken und sind keinesfalls als Beratung zu verstehen. Weder stellen sie Empfehlungen durch EnBW dar, noch enthalten sie in irgendeiner Weise eine Zusage oder Meinung der EnBW. EnBW ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bemüht, für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der auf dem SEP enthaltenen Informationen zu sorgen. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung oder Sammlung der auf dem SEP enthaltenen Informationen können hierbei Fehler auftreten. Die Aussagen in den auf dem SEP enthaltenen oder in oben genannter Weise zugänglich gemachten Informationen stellen keine Garantie von EnBW dar.

- 11.2 Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit dem SEP entstehen, haftet die Interconnector GmbH unbeschränkt. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung der Interconnector GmbH auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertrags-

partner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung von der Interconnector GmbH ausgeschlossen.

- 11.3 EnBW hat auf dem SEP Hyperlinks zu fremden Seiten im Internet gesetzt, deren Inhalt und Aktualisierung nicht im Einflussbereich der EnBW liegen. EnBW hat keinen Einfluss auf Gestaltung und Inhalt fremder Internetseiten, macht sich die Inhalte auf verlinkten fremden Seiten nicht zu eigen und ist für diese Inhalte nicht verantwortlich.
- 11.4 Die Haftung der Interconnector GmbH ist ausgeschlossen, wenn der Zugriff auf das SEP aufgrund von Umständen, die nicht im Verantwortungsbereich der Interconnector GmbH bzw. der EnBW liegen, nicht oder nur beschränkt möglich ist.

12 Anpassung der allgemeinen Nutzungsbedingungen

- 12.1 Die EnBW ist berechtigt, diese allgemeinen Nutzungsbedingungen zu ändern, soweit die Änderungen dem Kunden zumutbar sind. Änderungen wird die EnBW dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Änderungen in Textform mitteilen. Die Mitteilung in Textform erfolgt durch Übersendung der neuen allgemeinen Nutzungsbedingungen unter besonderer drucktechnischer Hervorhebung der vorgenommenen Änderungen.
- 12.2 Der Kunde hat das Recht, den Änderungen zu widersprechen. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Änderungen zu erklären. Widerspricht der Kunde nicht, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen seines Schweigens wird die EnBW den Kunden in der schriftlichen Mitteilung nochmals ausdrücklich hinweisen.
- 12.3 Widerspricht der Kunde den vorgenommenen Änderungen und ist die Nutzung des SEP zur Durchführung von Transaktionen zur Bewirtschaftung eines bestehenden Stromlieferungsvertrags auf der Grundlage der alten Nutzungsbedingungen technisch oder wirtschaftlich nicht mehr möglich, werden die Vertragspartner bis spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten allgemeinen Nutzungsbedingungen eine Alternativlösung vereinbaren, die eine Bewirtschaftung des Stromlieferungsvertrags außerhalb des SEP ermöglicht.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Das gilt auch für den Fall, dass der Kunde auf seine Geschäftsbedingungen Bezug nimmt oder sie an die Interconnector GmbH übermittelt und die Interconnector GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 13.2 Diese Nutzungsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- 13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Interconnector GmbH bzw. der EnBW und dem Kunden, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung des SEP ergeben, ist Karlsruhe. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke

14 Kontakt SEP Service

Telefon: 0711-289-82228

E-Mail: SmartEnergy@enbw.com

Datenschutzinformationen im Zusammenhang mit Ihrer Strombelieferung und/oder Stromdirektvermarktung

Stand 24.05.2018

Wir, die Interconnector GmbH nehmen den Schutz ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Auf den folgenden Seiten wollen wir Sie darüber informieren wie wir Ihre Daten verarbeiten und welche Rechte Ihnen im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten zustehen.

1. Wer ist verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Interconnector GmbH, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe; Telefon: 0711 / 96883918; E-Mail: datenschutz@interconnector.de

Bei Fragen, Anregungen oder Beschwerden können Sie uns unter diesen Kontaktdaten erreichen.

2. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet und woher stammen die Daten?

[1] Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die wir von Ihnen erhalten haben. Dazu gehören insbesondere: Name, Vorname, Kontaktdaten (z. B. Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse), Vertrags- und Lieferantenwechseldaten (z. B. Kundennummer, Zählernummer), Abrechnungsdaten und Bankdaten, Verbrauchsdaten, technische Stamm- und Bewegungsdaten der Stromerzeugungs- und -verbrauchsanlagen sowie sonstige Daten, die Sie uns im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung zur Verfügung stellen, wie Anfragen an unseren Kundenservice, Mitteilungen im individuellen Kundenbereich auf der jeweiligen Website der Interconnector bzw. einem unserer Dienstleister oder Ihre Antworten bei Kundenumfragen.

[2] Daneben verarbeiten wir auch Daten, die wir aus anderen Quellen zulässigerweise erhalten haben. Hierzu gehören insbesondere: Bonitätsdaten von Auskunftsteilen, Daten, die wir im Rahmen der energiewirtschaftlichen Marktprozesse von anderen Energiemarktteilnehmern erhalten, sowie Empfehlungswerbung/ Kunden-werben-Kunden-Angebote, von der Post oder von Einwohner-meldeämtern bspw. im Falle von Postrückläufern oder im Falle eines Umzugs, Behörden, ausgewählte Fachbetriebe, Installateure und Handwerker, Projektierer, Handelsvertreter, Sales Agenturen/Distributoren, Vermieter und Hausverwaltungen, Energieberater und Energieberatungsunternehmen, Energieversorgungsunternehmen sowie Dienstleister zur Beantragung von Fördermitteln.

3. Für welche Zwecke werden meine Daten verarbeitet und aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist dies erlaubt?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich dann, wenn wir entweder Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung erhalten haben oder die Verarbeitung gesetzlich erlaubt ist.

3.1. Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Vertragsanbahnung und/oder Vertragsabwicklung (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten zu Zwecken eines Angebotes, Abschlusses, der Erfüllung und Durchführung des Energiebelieferungs- oder -Vermarktungsvertrages. Die konkreten Zwecke der Datenverarbeitung richten sich nach dem jeweiligen Vertragsinhalt. Die Einzelheiten können Sie Ihren Vertragsunterlagen und den geltenden Geschäftsbedingungen entnehmen.

3.2. Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO)

[1] Neben der Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Vertragserfüllung bzw. -anbahnung verarbeiten wir – sofern Ihre schutzwürdigen Interessen nicht überwiegen – Ihre Daten auch aufgrund unseres berechtigten Interesses oder des berechtigten Interesses eines Dritten. Hierzu gehören folgende Verarbeitungszwecke:

- Durchführung einer Bonitätsprüfung bei Zahlungsvarianten mit Zahlungsausfallrisiko (nicht in der Grund- und Ersatzversorgung). Hierbei werden personenbezogene Daten (Name, Adresse) an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden und/oder die Bisnode Deutschland GmbH Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt und/oder die CRIF Bürgel GmbH, Radlkofersstraße 2, 81373 München und/oder Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA, Friedensallee 254, 22763 Hamburg und/oder die Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden übermittelt und anhand des zurückgelieferten Bonitätscores und weiterer Informationen (u. a. Zahlungsunfähigkeit, polizei- und strafrechtliche Titel sowie nicht vertragsgemäßes Verhalten Ihrerseits, insbesondere die Nichtbegleichung offener Forderungen) über den Abschluss eines Vertragsverhältnisses entschieden. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch die SCHUFA finden Sie unter: <https://www.schufa.de/de/datenschutz-dsgvo/> bzw. durch die Bisnode Deutschland GmbH unter: <https://www.bisnode.de/aktion/dsgvo-bei-bisnode/> durch die CRIF Bürgel unter: <https://www.crifbuergel.de/de/datenschutz>, durch Euler Hermes unter: <https://www.eulerhermes.de/datenschutz.html> bzw. durch die Infoscore unter: https://finance.arvato.com/content/dam/arvato/documents/financial-solutions/Arvato_Financial_Solutions_Art_14_EUDSGVO.pdf
- Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken des Direktmarketings und einer direkten Kontaktaufnahme – sofern dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben
- Durchführung und Weiterentwicklung von Analysen zur Bewertung Ihrer Interessen und Kundenzufriedenheit sowie Gestaltung von dementsprechend individualisierten Angeboten für Sie
- Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Markt- oder Meinungsforschung, um herauszufinden, welche Interessen und Nachfragen im Hinblick auf künftige Produkte und Services bestehen
- Weiterentwicklung von Produkten und Services
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Sicherstellung der Sicherheit und des Betriebs unserer IT-Systeme sowie Weiterentwicklung dieser Maßnahmen
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung
- Betrugsprävention
- Steuerung unserer geschäftlichen Risiken
- Anonymisierung von Daten, um auf nicht mehr personenbezieharen Daten erweiterte Auswertungen vornehmen zu können

[2] Wir verarbeiten Ihre Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken dann, wenn dies im jeweiligen Einzelfall möglich ist, in lediglich pseudonymisierter Form. Dies bedeutet, dass Sie im Rahmen der jeweiligen Verarbeitung durch uns nicht mehr direkt identifiziert werden können.

3.3. Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO)

Wir unterliegen diversen rechtlichen Verpflichtungen, wie zum Beispiel dem Geldwäschegesetz, den Steuergesetzen und den Vorgaben der energierechtlichen Regelungen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehört dabei die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten, Erfüllung der energiewirtschaftlichen Vorgaben, Sanktionslistenprüfung sowie die Betrugs- und Geldwäscheprevention.

3.4. Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung

Eine Datenverarbeitung erfolgt zudem dann, wenn und soweit Sie in eine Datenverarbeitung entsprechend den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 a DSGVO eingewilligt haben. Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich aus der jeweiligen Einwilligung.

4. An welche Kategorien von Empfängern werden meine Daten übermittelt?

[1] Wir behandeln Ihre Daten vertraulich. Innerhalb der Interconnector GmbH erhalten nur die Abteilungen und Mitarbeiter Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen.

[2] Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich und gesetzlich erlaubt ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen bedienen wir uns der Hilfe von Dienstleistern. Folgende Empfängerkategorien können Daten erhalten:

- Call-Center
- IT-Dienstleister
- Marketingdienstleister
- Werbeagenturen
- Logistik- und Postdienstleister
- Druckdienstleister
- Beratung und Consulting
- Markt- und Meinungsforschung
- Auskunftsteile
- Inkassodienstleister und Rechtsanwälte
- Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen
- Netzbetreiber
- Messstellenbetreiber
- Energieversorger
- Behörden
- Ausgewählte Fachbetriebe, Installateure, Handwerker, Projektierer
- Anbindungs- und Prognosedienstleister
- Analyse-Spezialisten
- Akten- und Datenträgerentsorgung
- Energieberater und Energieberatungsunternehmen
- Dienstleister zur Beantragung von Fördermitteln
- Bilanzkreismanagement und Energiebeschaffung
- Handelsvertreter, Vertriebspartner
- Sales Agenturen/Distributoren
- Versicherungen
- Vergleichsportale
- Gesetzliche Betreuer und Personen, für die eine Vollmacht besteht

[3] Die Interconnector GmbH ist Teil des EnBW-Konzerns und wirkt arbeitsteilig mit anderen Konzerngesellschaften zusammen. Eine

Übermittlung personenbezogener Daten an andere Konzerngesellschaften erfolgt ebenfalls nur dann, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage besteht und dies für einen der oben genannten Zwecke erforderlich ist.

5. Werden die Daten auch an Empfänger in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt? Wie wird ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt?

[1] Wir übermitteln Ihre Daten auch an Dienstleister und Erfüllungsgehilfen, die sich in Drittstaaten befinden und dort eine Datenverarbeitung vornehmen. Die Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus ist in allen Fällen sichergestellt. Sämtliche unserer Dienstleister in Drittstaaten verarbeiten die Daten entsprechend unseren Weisungen und sind vertraglich entsprechend gebunden. Im Einzelnen übermitteln wir Ihre Daten an folgende Drittländer:

- IT-Dienstleister in den USA. Das adäquate Datenschutzniveau ist sichergestellt über Angemessenheitsbeschluss der Kommission (Privacy Shield), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016D1250> und/oder abgeschlossene Standardvertragsklauseln (Muster abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:03:9:0005:0018:DE:PDF>)

[2] Für Datenübermittlungen im Wege von Administrationszugriffen ist auch ein Zugriff aus einem anderen Staat möglich, da oftmals die Betriebsfähigkeit der Systeme nach dem Follow-the-Sun Prinzip sichergestellt wird. Ihre Daten werden jedoch nicht in weiteren Ländern gespeichert. Ein Datenzugriff erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nur, wenn entweder für das jeweilige Land ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission existiert, wir mit den Dienstleistern die von der EU-Kommission für diese Fälle vorgesehenen Standardvertragsklauseln vereinbart haben oder das jeweilige Unternehmen eigene intern verbindliche Datenschutzvorschriften aufgestellt hat, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die oben genannten Zwecke und/oder für gesetzliche Aufbewahrungspflichten notwendig ist und bis alle gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind. Hat sich der -der Erhebung zu Grunde liegende- Zweck erfüllt, so werden die Daten regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre befristete Weiterverarbeitung ist erforderlich.

Gesetzliche Aufbewahrungspflichten von bis zu 10 Jahren ergeben sich z.B. aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Geldwäschegesetz.

In gewissen Fällen können auch Verjährungsfristen von bis zu 30 Jahren bestehen, die es erforderlich machen ihre Daten zur Erhaltung von Beweismitteln aufzubewahren.

7. Welche Rechte habe ich in Bezug auf meine Daten?

In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft der über Ihre Person verarbeiteten personenbezogenen Daten. Bitte beachten Sie die Einschränkungen des § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Nach Art. 16 DSGVO haben Sie das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten

- Nach Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Bitte beachten Sie die Einschränkungen des § 35 BDSG
- Nach Art. 18 DSGVO haben Sie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Nach Art. 20 DSGVO haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit

WIDERSPRUCHSRECHT Art. 21 DSGVO

Sofern wir Ihre Daten aufgrund berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO) oder zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO) verarbeiten und wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe gegen diese Verarbeitung ergeben, haben Sie gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen diese Verarbeitung. Ein Recht auf Widerspruch steht Ihnen im Übrigen gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO gegen jede Art der Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung zu.

Ihren Widerspruch können Sie jederzeit formfrei an uns richten. Zur bestmöglichen Bearbeitung bitten wir Sie, die folgenden Kontaktdaten zu nutzen:

Interconnector GmbH, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe; E-Mail: datenschutz@interconnector.de

8. Kann ich erteilte Einwilligungen widerrufen?

Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung verarbeiten, haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Ihre Daten werden dann nicht mehr zu den von der Einwilligung umfassten Zwecken verarbeitet. Bitte beachten Sie, dass die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, welche vor dem Widerruf erfolgt ist, durch den Widerruf nicht berührt wird. Ihren Widerruf richten Sie möglichst an:

Interconnector GmbH, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe; E-Mail: datenschutz@interconnector.de

9. Habe ich ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde?

Sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen geltendes Recht verstößt, können Sie sich gemäß Art. 77 DSGVO jederzeit mit einer Beschwerde an eine Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Dies gilt unbeschadet anderweitiger verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfe.

10. Muss ich die Daten bereitstellen oder ist die Bereitstellung für den Vertragsschluss erforderlich?

Sie müssen uns nur diejenigen personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, welche wir für den Abschluss, die Durchführung und die Beendigung unserer Geschäftsbeziehung benötigen oder die wir aufgrund gesetzlicher Regelungen erheben müssen. Wenn Sie uns diese Daten nicht bereitstellen, werden wir den Vertragsschluss ablehnen müssen bzw. können den Vertrag nicht mehr durchführen.

11. Wird anhand meiner Daten eine automatisierte Entscheidungsfindung durchgeführt? Und wenn ja, wie wird das gemacht und welche Auswirkungen hat dies auf mich?

Wie unter Punkt 3.2 Abs. 1; 1. Aufzählungspfeil dargestellt, führen wir vor Vertragsabschluss eine Bonitätsprüfung durch, um uns vor Zahlungsausfällen zu schützen. Hierzu nutzen wir Wahrscheinlichkeitswerte, die uns die von uns beauftragten Wirtschaftsauskunfteien übermitteln. Näheres zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeitswerte (Scoring) durch die Wirtschaftsauskunfteien erfahren Sie unter Punkt 3.2 Abs. 1; 1. Aufzählungspfeil (vgl. Internet-Links). Der durch die Wirtschaftsauskunftei ermittelte Wahrscheinlichkeitswert ist entweder direkt ausschlaggebend dafür, ob wir aufgrund des für Sie prognostizierten Zahlungsausfallrisikos ein Vertragsverhältnis mit Ihnen eingehen oder wir beziehen den von der Wirtschaftsauskunftei ermittelten Wahrscheinlichkeitswert in eine weitere von uns durchgeführte Berechnung ein, in der ergänzend zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos entscheidungserhebliche Kriterien berücksichtigt werden. Eine solche Berechnung führen wir in solchen Fällen durch, in denen wir das Zahlungsausfallrisiko alleine aufgrund des von der Wirtschaftsauskunftei ermittelten Wertes als zu hoch bewerten und das Eingehen eines Vertragsverhältnisses basierend darauf dementsprechend ablehnen würden. Wir überprüfen dann, ob wir in Anbetracht des konkreten Vertrages mit seiner Laufzeit, dem jeweiligen Tarif und den für uns entstehenden Kosten das Risiko eines Vertragsschlusses nicht doch eingehen können. Bei unserer Entscheidung, Ihnen aus Gründen Ihrer Bonität einen Vertrag anzubieten oder dies abzulehnen, handelt es sich in beiden Fällen einzig um eine automatisierte Entscheidung im Einzelfall. Eine manuelle Prüfung durch einen unserer Mitarbeiter oder von uns beauftragte Personen erfolgt nicht. Sie haben jedoch das Recht, das Eingreifen eines unserer Mitarbeiter zu verlangen, Ihren eigenen Standpunkt darzulegen und die automatisierte Entscheidung anzufechten. Wenden Sie sich hierzu bitte an uns unter den zuvor genannten Kontaktdaten. Wenn wir automatisierte Entscheidungen im Einzelfall durchführen, so werden die Voraussetzungen des § 31 BDSG-neu sowie Art. 22 DSGVO beachtet.

12. Können diese Informationen geändert werden? Und wenn ja, wie erfahre ich hiervon?

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden Sie über Änderungen rechtzeitig informieren.